

RS UVS Vorarlberg 2008/07/14 1-358/08

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.07.2008

Rechtssatz

Ein Croupier, der bei einem Unternehmen angestellt ist, welches Glückspiele veranstaltet, ist kein ?Veranstalter? iSd § 2 Abs 1 Glückspielgesetz.

Zuletzt aktualisiert am

23.07.2008

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at